



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:  
Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2024-2029</b> Vorlagen-Nr.:
Finanzabteilung	28.11.2024	AN/456/2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	04.11.2024	nicht öffentlich
Kreisausschuss	18.11.2024	nicht öffentlich
Kreistag	09.12.2024	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Der Entwurf des Kreishaushaltes für das Haushaltsjahr 2025 ist den Mitgliedern des Kreistages vor den beratenden Sitzungen des Kreistages und Kreisausschusses (KA) zugegangen (**Anlage**). Die Bürgermeister erhielten den Entwurf einschl. der Erläuterungen und des Entwurfs des Stellenplanes am 25.11.2024 per Mail.

Mit dem Haushaltsentwurf 2025 haben sich die zuständigen Gremien wie folgt befasst:

- 30.09.2024: Schuletat durch die Schulkommission
- 01.10.2024: Etat des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss
- 08.10.2024: Sitzung des Bildungsbeirates
- 04.11.2024: Sitzung des KA;
- 18.11.2024: Sitzung des KA;

Nach der Sitzung des Kreisausschusses am 18.11.2024 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und dem Landkreistag Saarland, ausführlich über die wichtigsten Eckwerte und Daten des Kreishaushaltsentwurfes 2024 im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 28.11.2024 informiert. **S. Anlage 1 Anhörungsschreiben**

Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Erläuterungen sind bei der Kreisverwaltung keine Stellungnahmen der Kommunen eingegangen. Falls noch Stellungnahmen eingehen, werden Ihnen diese nachgereicht bzw. zur Kreistagsitzung vorgelegt.

Gegenüber dem Haushaltsentwurf für 2025 ergaben sich seit der Sitzung am 04.11.2024 Änderungen, insbesondere im Bereich der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.

## Siehe Anlage 2: Veränderungsliste

Der voraussichtliche Umlagesatz beträgt z.Zt. 61,2597 v.H. der voraussichtlichen Umlagegrundlagen.

Der Betrag der festzusetzenden Kreisumlage berechnet sich wie folgt:

Umlagerelevante Erträge:	64.659.101 €
Umlagerelevante Aufwendungen:	<u>164.803.366 €</u>
Zwischensumme:	100.144.265 €
Verlustvortrag Vorjahre	-6.000.000 €
Geplante Tilgung 2025	<u>+4.200.000 €</u>
Kreisumlage:	98.344.265 €

Die voraussichtlichen Umlagebeträge der kreisangehörigen Kommunen können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. **(Anlage 3)**

Die im Entwurf der Haushaltssatzung aufgeführten Beträge des Ergebnishaushaltes ergeben sich aus:

### Ertrag:

aus lfd. Verw.tätigkeit	67.029.919 €
aus Finanzerträgen	894.460 €
Kreisumlage	<u>98.344.265 €</u>
Gesamtbetrag der Erträge	166.268.644 €

### Aufwand:

aus lfd. Verw.tätigkeit/AO-Aufw.	170.118.845 €
aus Finanzaufwendungen	<u>1.210.000 €</u>
Gesamtbetrag der Aufwendungen	171.328.845 €

**Saldo:** (s. Gesamtergebnisplan) -5.060.201 €

### Darstellung des jahresbezogenen Ergebnisses:

<b>Saldo:</b> (s. Gesamtergebnisplan)	-5.060.201 €
Angerechneter Gewinnvortrag	6.000.000 €
<b>Summe:</b> (s. § 5 der Satzung)	<b>939.799 €</b>

### Kontrollrechnung

Abschreibungen (AfA)	- 6.525.479 €
Erträge aus Sonderposten (SOPO)	3.009.359 €
Entnahme aus ATZ-Rückstellungen	255.919 €
Tilgung	4.200.000 €
	<b>939.799 €</b>

Nach § 4 Abs. 2 Kommunalfinanzausgleichsgesetz sind anstelle der AfA/Sopo die Tilgung in den Umlagebetrag einzurechnen. Geplant ist ein buchhalterischer „Gewinn“ von rd. 939 T€. Die tatsächliche Summe kann sich erst aus der Jahresrechnung 2025 ergeben (s. § 189a Abs. 2 KSVG).

Die Verpflichtung zur Bildung/Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen ist durch eine Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung ab dem Jahr 2019 entfallen. Altersteilzeitrückstellungen sind jedoch zu bilden bzw. aufzulösen.

Ein Überschuss aus Vorjahren ist nach § 189a Abs. 3 KSVG in den Umlagebedarf einzurechnen. Der Mehr- oder Minderertrag ist dann mit dem Jahresergebnis zum Ausgleich des Ergebnisvortrags zu verrechnen.

Aus den Jahresergebnissen 2021 bis 2023 ist ein Betrag von 6.000 T€ eingeplant.

Als **Anlage 4** ist ein Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt.

Die Übersicht über die Ausgaben nach § 19 a K FAG („Freiwillige Ausgaben“) finden Sie in der **Anlage 5**.

In der **Anlage 6** sind die haushaltsrechtlichen Vermerke und die intern gebildeten EDV-Budgets, die nach § 19 Abs. 2 KommHVO übertragen werden können, dargestellt.

Sollten sich bis zur Kreistagssitzung neue Erkenntnisse ergeben oder weitere relevante Änderungen der Planansätze notwendig erscheinen, werden Ihnen diese nachgereicht bzw. zur Kreistagssitzung vorgelegt.

**Anlagen:**

1. Anhörungsschreiben der Städte und Gemeinden
2. Veränderungsliste
3. Kreisumlage Berechnung
4. Haushaltssatzung Entwurf
5. Übersicht über die Ausgaben nach § 19a K FAG
6. Haushaltsrechtliche Vermerke